

schauslegung des Leiters eines wirtschaftsleitenden Organs vor dem Leiter des übergeordneten staatlichen Organs hat ein vom Präsidenten der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank bevollmächtigter Mitarbeiter teilzunehmen.

(8) Der Minister der Finanzen und die Abteilungsleiter Finanzen der örtlichen Räte haben das Recht, weitere Mitarbeiter zur Teilnahme an Rechenschaftslegungen zu delegieren.

§ 6

Auswertung der Rechenschaftslegung

(1) Der die Rechenschaft abnehmende Leiter hat die Rechenschaftslegung abschließend auszuwerten. Es ist zu beurteilen, wie der die Rechenschaft ablegende Leiter seine persönliche Verantwortung wahrnimmt. Die Qualität seiner Leitungstätigkeit ist einzuschätzen. Die Fragen, die für die Sicherung der weiteren Plandurchführung erforderlich sind, sind zu entscheiden.

(2) Geht eine erforderliche Maßnahme über die Verantwortung und die Zuständigkeit des die Rechenschaft abnehmenden Leiters hinaus, hat er diese bei örtlich geleiteten Betrieben bzw. WB (B) dem zuständigen Ratsmitglied bzw. dem Rat und bei zentralgeleiteten Betrieben, WB (Z) bzw. Hauptverwaltungen dem Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über die Festlegungen und Weisungen, die als Schlußfolgerungen aus der Rechenschaftslegung ergehen, ist ein Protokoll anzufertigen. Auf der nächsten Rechenschaftslegung ist die Erfüllung der im Protokoll enthaltenen Festlegungen und Weisungen zu kontrollieren.

(4) Im Ergebnis der Rechenschaftslegung kann der Leiter des übergeordneten Organs folgende Maßnahmen festlegen:

- a) Prämierung sowie andere Auszeichnungen,
- b) Mißbilligung und disziplinarische Maßnahmen,
- c) Minderung oder Entzug des Leistungszuschlages,
- d) Neufestsetzung des Gehaltes unter Berücksichtigung der Leistung,
- e) Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit.

Schlußbestimmungen

(1) Die Minister bzw. Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates haben die Durchführung der Rechenschaftslegungen für ihre jeweiligen Bereiche nach den Grundsätzen dieses Beschlusses durch Anordnungen zu regeln. In diesen Anordnungen sind weitere Einzelheiten (z. B. einzureichendes Material, vorzulegende Unterlagen, Fristen für die Einladungen) festzulegen.

(2) Dieser Beschluß tritt am 1. November 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405) und der Beschluß des Präsidiums des Minister-

rates vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 561) außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: M ü l l e r
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Beschluß
über die Ordnung zur Verbesserung
der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten
und Zeitnormativen.

— Auszug —

Vom 25. Oktober 1962

1. Die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen wird für verbindlich erklärt (siehe Anlage).
3. Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.
4. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

M e w i s
Minister

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Ordnung
zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die
Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen

Die Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die planmäßige Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Erschließung aller Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen.

Dazu sind die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, der sozialistische Wettbewerb weiterzuentwickeln, eine straffe Leitungstätigkeit durchzusetzen und die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern. In Auswertung dieser Erfahrungen ist die Verbesserung der Arbeitsnormung auf die Ermittlung, Einführung und Anwendung von Bestzeiten und Zeitnormativen zu konzentrieren. Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes